

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kempttal • Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 28. Mai 2009

Gesch. Nr. 114/09

**16.01 Stadtorganisation.- Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat betr.
Revision der Gemeindeordnung (GO).- Modifizierte Vorlage.-**

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 25 Ziffer 6 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den Änderungen vom 27. November 2005 und der Ergänzung vom 21. Mai 2006 wird revidiert. Die (modifizierte) Neufassung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Dieser Beschluss untersteht gemäss § 6 Ziffer 1 der Gemeindeordnung oder obligatorischen Urnenabstimmung.
3. Nach Zustimmung der Stimmberechtigten in der Gemeindeabstimmung ist die Neufassung der Gemeindeordnung dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Mitteilung an:
 - a) den Stadtrat, zweifach,
 - b) die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zur Antragstellung an den Regierungsrat (nach positivem Ausgang der Gemeindeabstimmung).

W e i s u n g

1. Ausgangslage

Nach einer Vorberatung durch die Geschäftsprüfungskommission hatte der Grosse Gemeinderat an der Sitzung vom 6. November 2008 die vom Stadtrat beantragte Revision der Gemeindeordnung beraten, bereinigt und zuhanden der Gemeindeabstimmung verabschiedet. Im Rahmen der Beratungen blieb die Abschaffung der Möglichkeit des fakultativen Referendums für Grundstücksgeschäfte des Finanzvermögens über Fr. 2'000'000.- umstritten.

Der Stadtrat setzte die Gemeindeabstimmung auf Sonntag, 17. Mai 2009, fest. Die Vorlage wurde in der Folge mit 1'629 Ja- gegen 2'275 Nein-Stimmen abgelehnt.

2. Unbestrittene Änderungen auf Beginn der Amtsdauer 2010/14 vornehmen

Mit der Ablehnung der Vorlage sind auch die an sich unbestrittenen Änderungen vom Tisch, was – auch nach zahlreichen Rückmeldungen beim Stadtrat – eine überwiegende Mehrheit sowohl der Befürworter/innen wie der Gegner/innen bedauern. Vor allem wo es um Anpassungen an übergeordnetes Recht geht (Wahlmodus, Aufgaben der Schulpflege und Zahl der Mitglieder) ist dies hinderlich. Es dürfte weder möglich noch sinnvoll sein, Mitglieder für die Schulpflege zu rekrutieren und wählen, die teilweise ohne Aufgabe bleiben. Auch wäre es für die Anschlussgemeinden, welche ihre Gemeindeordnung bereits geändert haben, schlecht verständlich, wenn der Stadtammann/Betreibungsamte in allen drei Gemeinden (weiterhin) vom Volk gewählt werden müsste.

3. Neue Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung

Es steht für den Stadtrat ausser Zweifel, dass die Ablehnung der Revision der Gemeindeordnung in der Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2009 ihre Ursache fast ausschliesslich im Revisionspunkt „Abschaffung der Möglichkeit des fakultativen Referendums für Grundstücksgeschäfte des Finanzvermögens über Fr. 2'000'000.-“, hat. Und dieser Entscheid ist selbstverständlich zu akzeptieren.

Gegen keinen anderen Revisionspunkt wurde Opposition laut. Demzufolge scheint es dem Stadtrat zweckmässig, dass Geschäft mit Verzicht auf den umstrittenen Revisionspunkt (nochmals) vorzulegen. Auf diese Weise wird die Umsetzung auf Beginn der Amtsdauer 2010/14 doch noch möglich. Die Details ergeben sich aus der synoptischen Darstellung, wobei die vom Grossen Gemeinderat verabschiedete Vorlage – abgesehen von der erwähnten Änderung – mit gleichem Text nochmals vorgelegt wird.

4. Zeitplan

Nach Ansicht des Stadtrates kann der Grosse Gemeinderat über das Geschäft ausnahmsweise ohne (nochmalige) Vorberatung befinden, da keine neuen Elemente in die Vorlage

aufgenommen wurden und die Behandlung in einer weitgehend unveränderten Zusammensetzung des Grossen Gemeinderates erfolgt.

Die Verabschiedung des Geschäftes müsste an der Sitzung vom 9. Juli 2009 erfolgen, damit die (erneute) Gemeindeabstimmung am 27. September 2009 stattfinden kann. Nur so ist gewährleistet, dass die Erneuerungswahlen gestützt auf die Festlegungen der revidierten Gemeindeordnung angeordnet und durchgeführt werden können. Ferner rechnet der Stadtrat damit, dass auch die Genehmigung des Regierungsrates bis zum Beginn der Amtsdauer 2010/14 vorliegt.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Vorlage ohne Vorberatung zu behandeln und zuhanden der Gemeindeabstimmung zu verabschieden.

Sachbearbeiter: Stadtpräsident Martin Graf
 Stadtschreiber Kurt Eichenberger

KE

Stadtrat Illnau-Effretikon

Martin Graf
Stadtpräsident

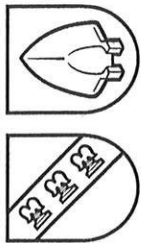
Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Beilage:

- überarbeiteter Revisionstext (synoptische Darstellung)

Versandt:

29. Mai 2009



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

Revision der

Gemeindeordnung

(vom 28. September 1997)

⇒ Gerne senden wir Ihnen bei Bedarf ein
komplettes Exemplar der Gemeindeordnung zu.
stadtkanzlei@ilef.ch 052 354 24 16

Fassung aufgrund des Beschlusses des Grossen Gemeinderates vom 6. November 2008 mit Änderung von § 8 Ziffer 10.

	das schriftliche Begehren um Durchführung der Gemeindeabstimmung stellen; 3. wenn innert der gleichen Frist mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats ein solches Begehren stellt.	das schriftliche Begehren um Durchführung der Gemeindeabstimmung stellen; 3. wenn innert der gleichen Frist mindestens ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats ein solches Begehren stellt.	
--	--	--	--

Ausschluss des Referendums	§ 8. Folgende Geschäfte des Gemeinderats können der Gemeindeabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Wahlen; 2. der jährliche Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses; 3. die Abnahme der Rechnungen und des Geschäftsberichts; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung sowie Beschlüsse über deren Anwendung; 6. Genehmigung des Organisationsreglements; 7. Beschlüsse, durch die das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrats und von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderats können der Gemeindeabstimmung nicht unterstellt werden: 1. unverändert; 2. unverändert; 3. unverändert; 4. aufgehoben; 5. unverändert; 6. unverändert; 7. Beschlüsse, durch die das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrats und von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	<i>Fehler korrigieren: Gebundene Ausgaben werden nicht vom (Grossen) Gemeinderat be- willigt.</i>
----------------------------	--	---	--

	nissen abgelehnt wird, vorbehaltlich des Rechts des Stadtrats, seine vom Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Gemeinderats zur Abstimmung zu bringen; 8. --- 9. Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt worden sind, wenn der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis damit erklärt.	abgelehnt wird, vorbehaltlich des Rechts des Stadtrats, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Grossen Gemeinderats zur Abstimmung zu bringen; 8. unverändert (aufgehoben); 9. unverändert; 10. fällt weg; 11. Beschlüsse über die Gültigkeit und über die vorläufige Unterstützung von Initiativen.	10. Abschaffung des fakultativen Referendums für Grundstücksgeschäfte des Finanzvermögens gestrichen. 11. Diese Beschlüsse erscheinen nicht im Katalog von § 93 GG. Ein Referendum gegen derartige Beschlüsse ist jedoch nicht sinnvoll.
--	--	---	--

Eventual- und Alternativ-Abstimmungen	§ 9. Der Gemeinderat kann bei Urnenabstimmungen neben der Abstimmung über das Ganze den Stimmberechtigten auch Fragen über einzelne Punkte unterbreiten oder zwei verschiedene behördliche Vorschläge zur gleichen Sache einander gegenüberstellen.	Der Grosse Gemeinderat kann bei Urnenabstimmungen „besondere Abstimmungsgegenstände“ gemäss § 94a des Gemeindegesetzes vorlegen.	Anpassung an § 94a GG
--	--	---	------------------------------